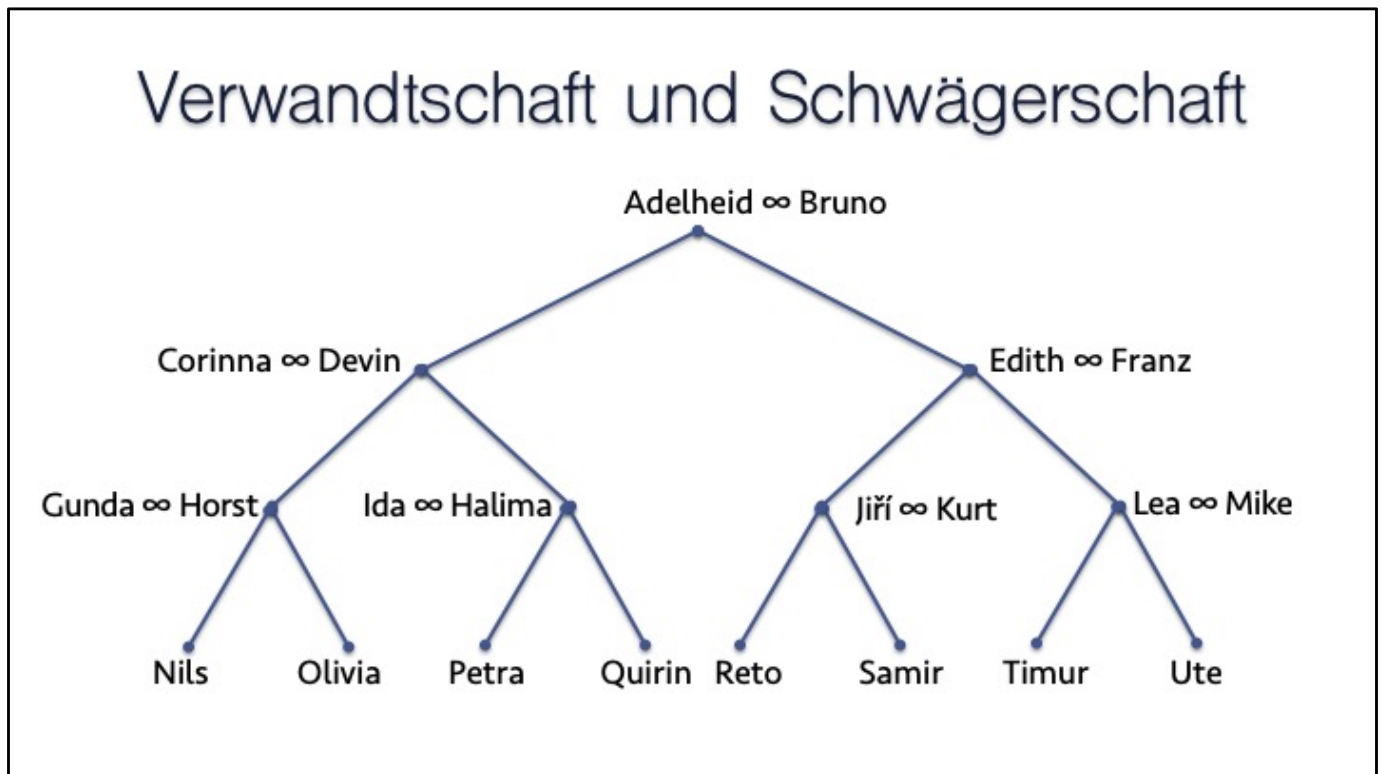
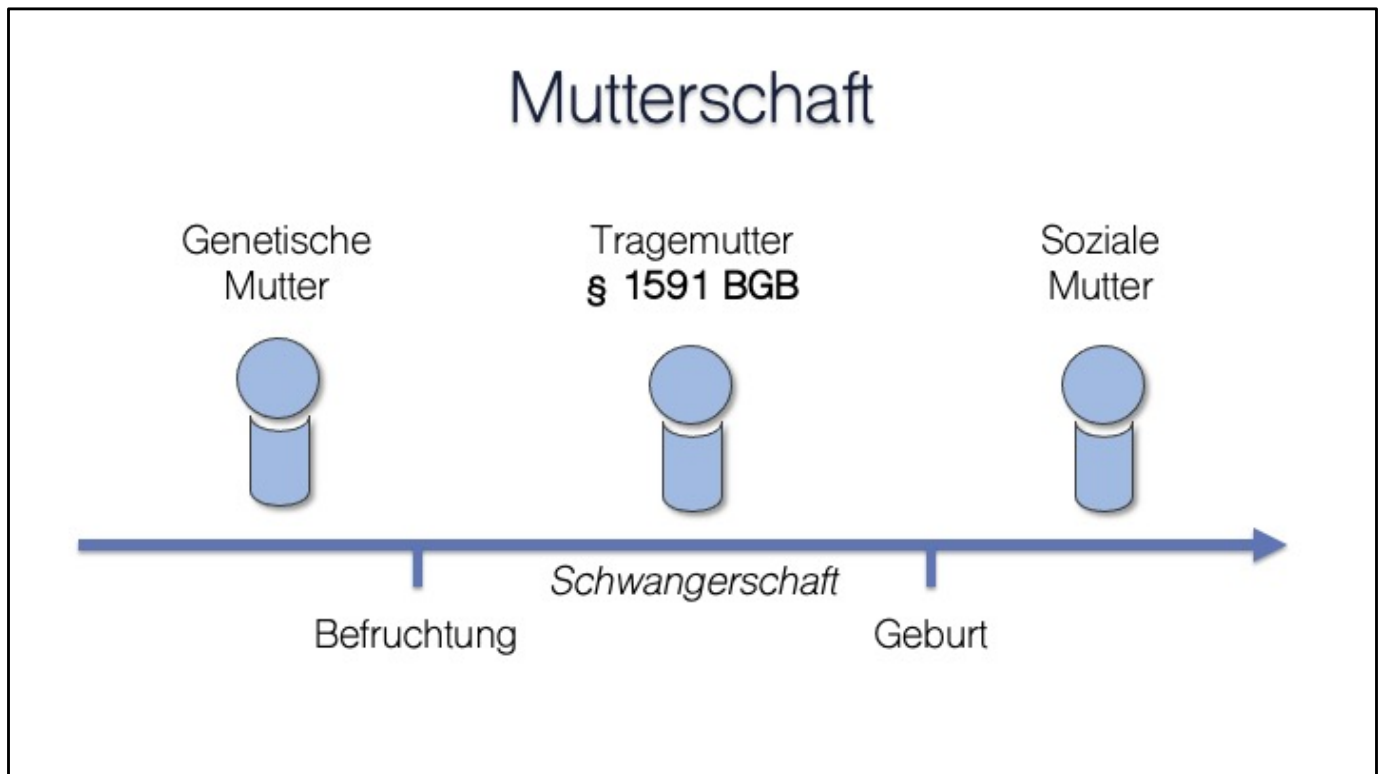


# Familienrecht

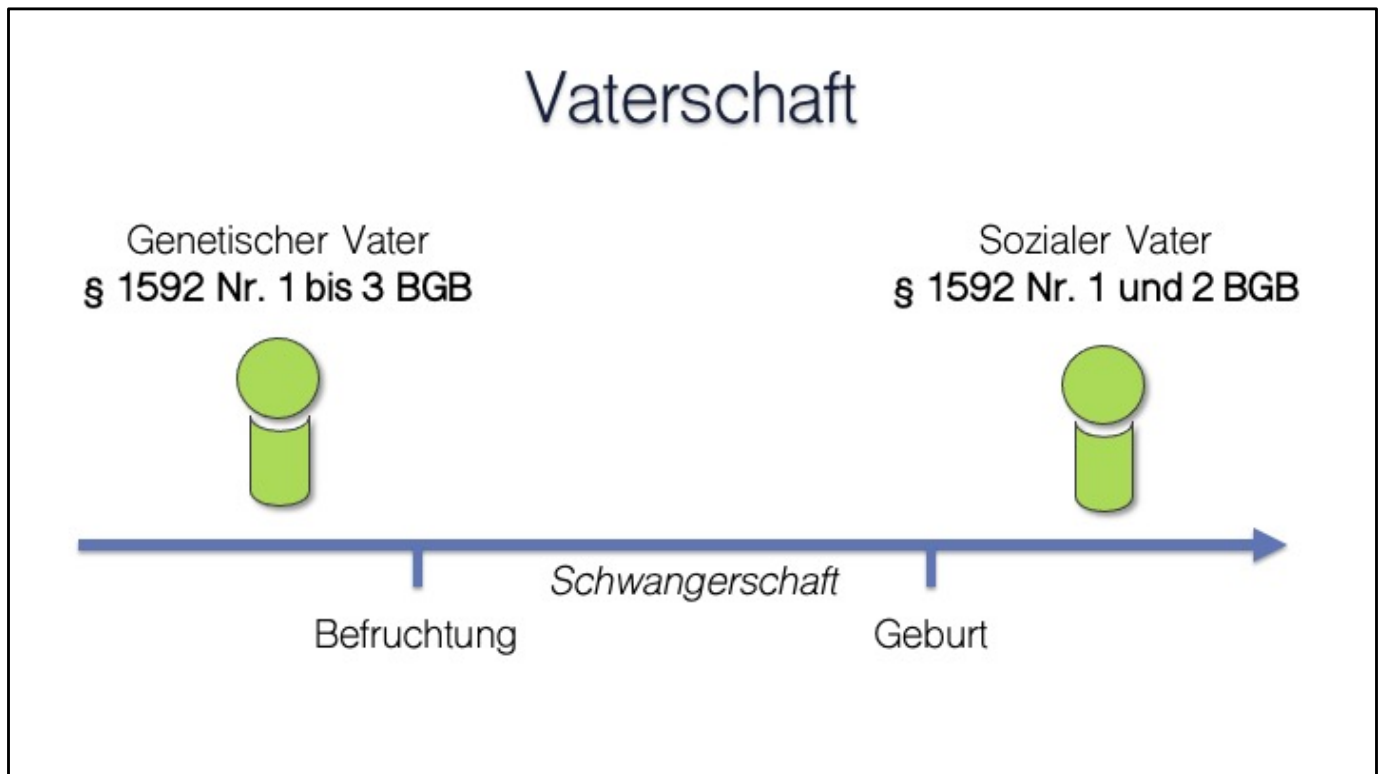
## Einheit 6: Abstammungsrecht



- **Verwandtschaft** ist nach § 1589 Abs. 1 BGB Blutsverwandtschaft
  - Verwandtschaft nach Linien:
    - In gerader Linie: Abstammung *voneinander*, also insb. Kinder, Enkel, Urenkel usw.
    - In der Seitenlinie: Abstammung *von demselben Dritten*, also insb. Geschwister und Cousins
  - Der Grad der Verwandtschaft folgt aus der Zahl der sie vermittelnden Geburten
    - Beispiel: Kinder sind im ersten Grad mit ihren Eltern verwandt
    - Beispiel: Cousins sind im vierten Grad miteinander verwandt (die Geburt des gemeinsamen Großelternteils vermittelt nicht und wird daher nicht mitgezählt)
- **Schwägerschaft** ist angeheiratete und scheidungsresistente Verwandtschaft, § 1590 BGB
  - Der Grad der Schwägerschaft = Grad der Verwandtschaft des Ehegatten
  - Beispiel: Ein Ehemann ist mit den Schwestern seines Ehemannes in der Seitenlinie im zweiten Grad verschwägert
  - Eine Schwippschwägerschaft kennt das deutsche Recht nicht
- Rechtliche Bedeutung:
  - Bürgerliches Recht
    - Eheverbot, § 1307 BGB
    - Unterhaltspflicht bei Verwandten in gerader Linie, § 1601 BGB
    - Gesetzliches Erbrecht hängt teilweise vom Verwandtschaftsgrad ab, z.B. § 1928 Abs. 3, 1929 Abs. 2 BGB
  - Zivilprozessrecht
    - Ablehnung als Richter, § 41 Abs. 1 Nr. 3 ZPO
    - Zeugnisverweigerungsrecht, § 383 Abs. 1 Nr. 3 ZPO



- Bis zum ausgehenden 20. Jahrhundert war der ungeschriebene Grundsatz des *mater semper certa est* eine Art Naturgesetz
- Durch wachsende Möglichkeiten der Fortpflanzungsmedizin sah sich der deutsche Gesetzgeber 1998 dazu veranlasst, diesen Grundsatz in § 1591 BGB ausdrücklich zu regeln
- Die Ehefrau einer Mutter kann gegenwärtig nur durch Adoption Mutter werden
  - So etwa BGH v. 10. Oktober 2018, XII ZB 231/18, <https://bit.ly/2PtGHC>
- Koalitionsvertrag der Ampelparteien, S. 101:
  - „Wenn ein Kind in die Ehe zweier Frauen geboren wird, sind automatisch beide rechtliche Mütter des Kindes, sofern nichts anderes vereinbart ist.“
    - Aber wohl keine automatische Vaterschaft des Ehemanns des genetischen Vaters, der die Vaterschaft bereits vorgeburtlich anerkannt hat
  - „Auch außerhalb der Ehe soll die Elternschaftsanerkennung unabhängig vom Geschlecht der anerkennenden Person oder von einem Scheidungsverfahren möglich sein.“
    - Aber wohl keine Mehrelternschaft...



- Es gibt mehrere, teilweise konkurrierende Wege zur Vaterschaft:
  - Vaterschaft durch **Ehe mit der Mutter**, § 1592 Nr. 1 BGB (*pater est, quem nuptiae demonstrant*)
    - Bis 1998 galt nur eine eingeschränkte Vaterschaftsvermutung, wenn das Kind noch *vor Eheschließung gezeugt wurde*
    - Ähnlich heute noch die Rechtslage z.B. in Thailand, vgl. OLG München v. 26. März 2012, 33 WF 1342/11, juris; vgl. auch § 1593 BGB
  - Vaterschaft infolge **Anerkenntnis**, §§ 1592 Nr. 2, 1594 ff. BGB
    - Anerkenntnis schwebend unwirksam, solange anderweitige Vaterschaft besteht
  - Vaterschaft durch **gerichtliche Feststellung**, § 1592 Nr. 3 BGB i.V.m. § 1600d BGB oder § 182 Abs. 1 FamFG
- In jüngerer Zeit **Stärkung des genetischen = leiblichen Vaters**, der nicht auch rechtlicher Vater ist, durch Einführung eines Auskunfts- und Umgangsrechts in § 1686a BGB
  - Umgangsrecht ggf. auch gegen den Willen der rechtlichen Eltern, BGH v. 5. Oktober 2016, XII ZB 280/15, <https://lexetius.com/2016,3237>
- Ob ein transsexueller Mensch Vater oder Mutter ist, hängt von seiner biologischen Rolle bei der Zeugung bzw. Austragung des Kindes ab
  - Wer ein Kind gebiert, ist Mutter, auch wenn er im Rechtssinne bereits Mann ist, BGH v. 6. September 2017, XII ZB 660/14, <https://lexetius.com/2017,2629>
  - Wer mit seinem Samen ein Kind zeugt oder zeugen lässt, ist Vater, auch wenn sie im Zeitpunkt von Zeugung oder Geburt bereits eine Frau ist, BGH v. 29. November 2017, XII ZB 459/16, <http://www.iww.de/quellenmaterial/id/198749>

# Samenspende und Eizellspende

## Samenspende

- Nach den Richtlinien der Bundesärztekammer zulässig, wenn die Empfängerin in einer festen Partnerschaft lebt
- Ratio: Die Spaltung von genetischer und sozialer Vaterschaft ist ohnehin nicht zu verhindern

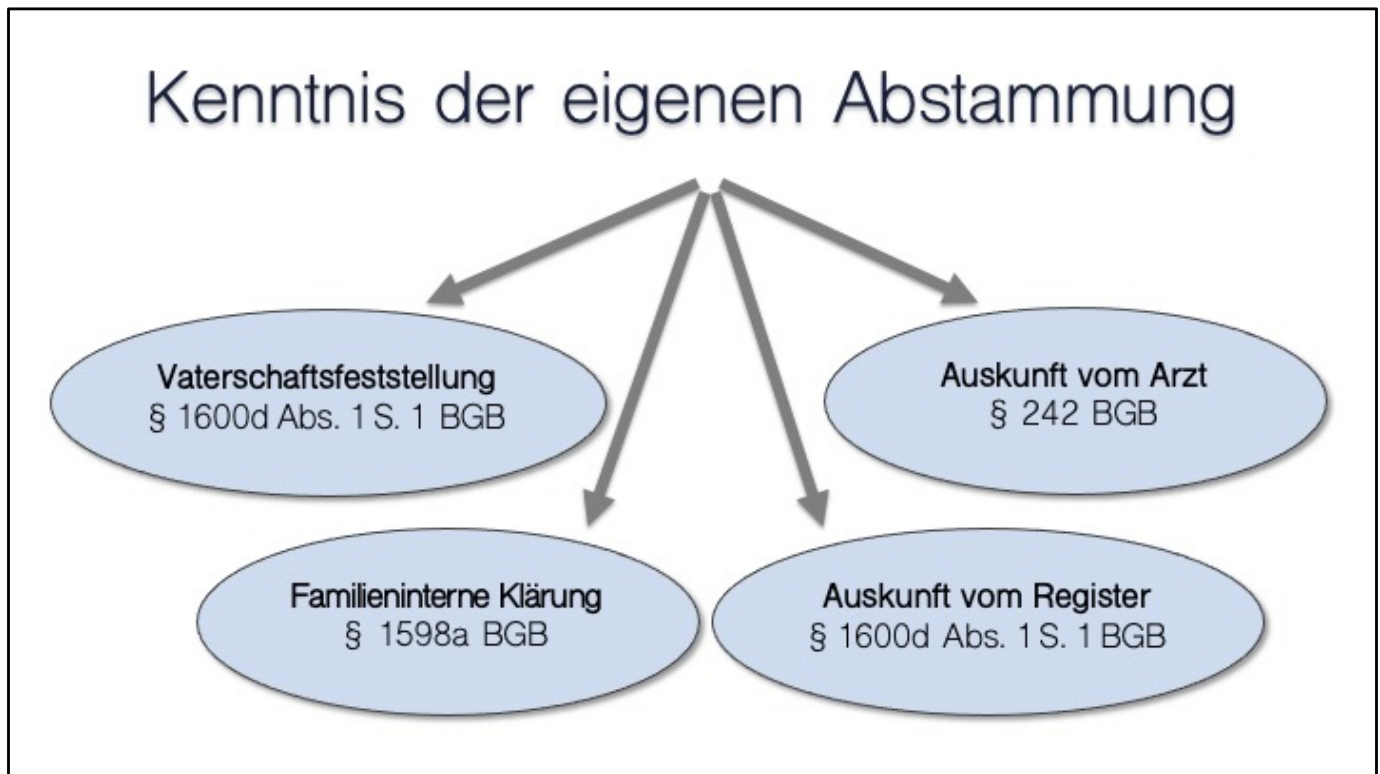
## Eizellspende

- Verboten und strafbar nach § 1 Abs. 1 ESchG
- Ratio: Verhinderung gespaltener Mutterschaften
- Kritik: Ungleichbehandlung mit der Samenspende

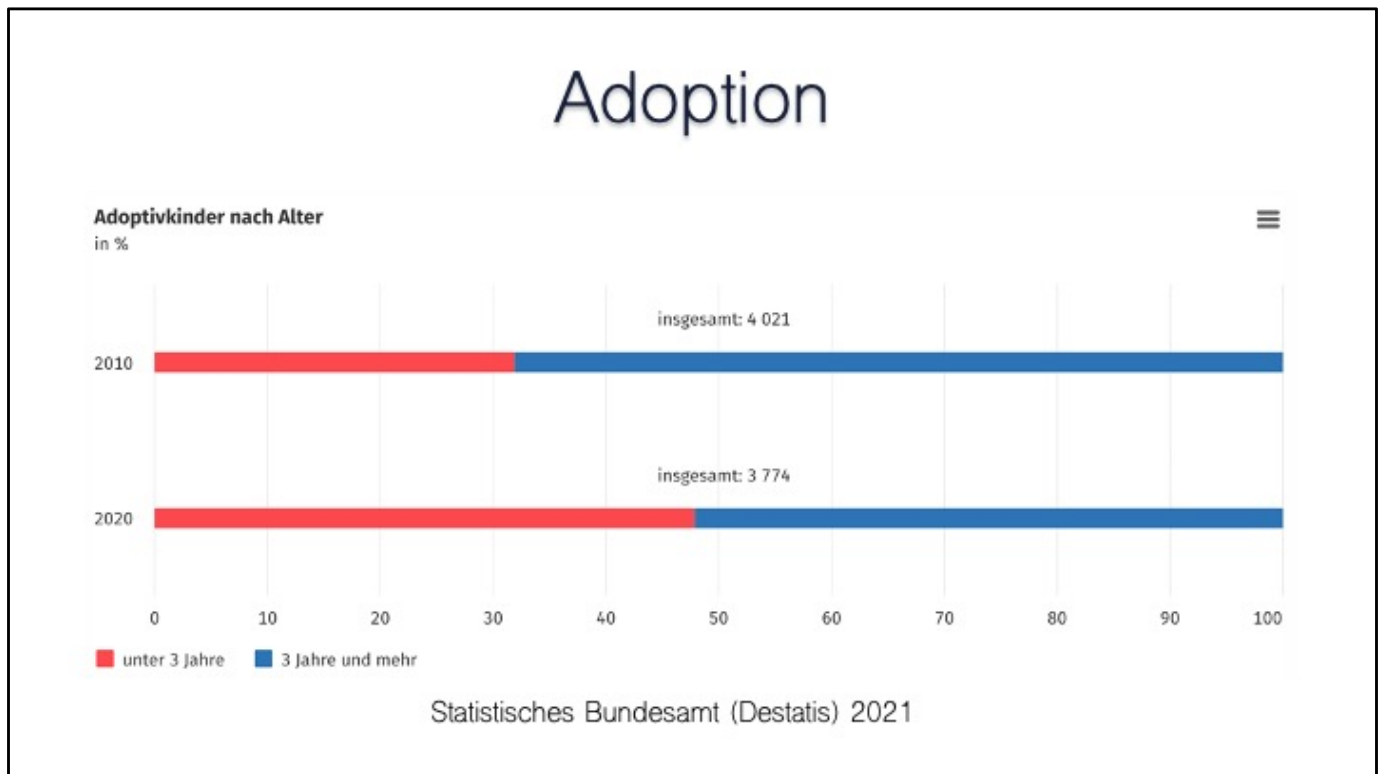
- Schutz des Samenspenders seit 1. Juli 2018:
  - § 1600 Abs. 4 BGB: Wenn die Mutter und der Wunschvater einer Samenspende durch einen Dritten zustimmen, können sie die Vaterschaft des Wunschvaters nicht nachher durch Anfechtung beseitigen
  - § 1600d Abs. 4 BGB: Ein Samenspender kann nicht gerichtlich als Vater festgestellt werden
- Eizellspende:
  - Im (auch europäischen) Ausland gibt es viele Rechtsordnungen, die einer Eizellspende neutral oder offen gegenüber stehen
  - Laut EGMR keine Verletzung des Rechts auf Achtung des Familienlebens aus Art. 8 EMRK durch das Verbot der Eizellspende; EGMR v. 3. November 2011, 57813/00, <http://bit.ly/2ovmCIV>
- Koalitionsvertrag der Ampelparteien, S. 101 f., 116:
  - „Das Samenspenderregister wollen wir auch für bisherige Fälle, private Samenspenden und Embryonenspenden öffnen.“
  - „Wir stellen klar, dass Embryonenspenden im Vorkernstadium legal sind und lassen den „elektiven Single Embryo Transfer“ zu.“
  - „Wir setzen eine Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin ein, die ... Möglichkeiten zur Legalisierung der Eizellspende und der altruistischen Leihmutterschaft prüfen wird.“



- Leihmutterschaften sind nach deutschem Recht unzulässig:
  - Die Herbeiführung einer Leihmutter-Schwangerschaft wie auch die Vermittlung von Leihmutterschaften sind strafbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 ESchG und §§ 13c, 14b AdVermiG
  - Verträge zur Durchführung einer Leihmutterschaft sind nichtig nach §§ 134 Abs. 1, 138 Abs. 1 BGB
- Lassen die Wunscheltern das Kind im Ausland austragen, ist die Abstammung des Kindes gemäß Art. 19 Abs. 1 EGBGB in der Regel trotzdem nach deutschem Recht zu beurteilen
  - Nach deutschem Sachrecht (§ 1591 BGB) ist eine Leihmutter zwingend die Mutter des Kindes; die Wunschmutter ist auf eine Adoption verwiesen
- Daher erwirken Wunscheltern oft eine ausländische Gerichtsentscheidung, die ihre Elternschaft feststellt → Verstoß gegen den deutschen *ordre public*, § 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG?
  - Pro *ordre-public*-Verstoß: Kindeswohl erfordere einheitliche Mutterschaft, Schutz der Leihmütter vor Ausnutzung, Vermeidung von Kinderhandel
  - Contra *ordre-public*-Verstoß: Kindeswohl erfordere die Mutterschaft der Wunschmutter, medizinische Notsituation der Wunscheltern, so auch BGH v. 10. Dezember 2014, XII ZB 463/13, <http://lexetius.com/2014,4366>; ebenso BGH v. 5. September 2018, XII ZB 224/17, <https://bit.ly/2Nx4HxS>



- Unkenntnis bzgl. der eigenen Abstammung gibt es überall dort, wo genetische und soziale Elternschaft divergieren, insb. bei Adoption und Samenspende (die Eizellspende ist in Deutschland nach § 1 Abs. 1 ESchG verboten)
- Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung leitet das BVerfG bereits seit langem aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht ab
  - BVerfG v. 31. Januar 1989, 1 BvL 17/87, <https://openjur.de/u/178887.html>
- Die Klärung der leiblichen Abstammung kann wie folgt erfolgen:
  - Im Rahmen einer Vaterschaftsanfechtung oder -feststellung, 1600d Abs. 1 BGB
    - Koalitionsvertrag der Ampelparteien, S. 101: „Wir werden ein statusunabhängiges Feststellungsverfahren einführen, in dem ein Kind seine Abstammung gerichtlich klären lassen kann ohne zugleich die rechtliche Elternschaft anfechten zu müssen.“
  - Innerhalb einer rechtlichen Familie auf Grundlage des § 1598a BGB
  - Durch Auskunftersuchen an den Reproduktionsmediziner nach § 242 BGB, vgl. BGH v. 28. Januar 2015, XII ZR 201/13, <https://lexetius.com/2015,388>
  - Durch Auskunftersuchen an das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information, § 10 Abs. 1 S. 1 SaRegG
    - Spenderidentität wird im Samenspenderregister 110 Jahre lang gespeichert
- Keine Verjährung des Anspruchs auf Einwilligung in eine genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung, § 194 Abs. 2 BGB



- Formen der Adoption:
  - Adoption durch eine unverheiratete Einzelperson, § 1741 Abs. 2 S. 1 BGB
  - Gemeinschaftliche Adoption durch Ehegatten, § 1741 Abs. 2 S. 2 BGB
  - Stiefkindadoption = Adoption des leiblichen Kindes des Ehepartners oder (Lebens-) Partners, §§ 1741 Abs. 2 S. 3, 1766a BGB, § 9 Abs. 7 LPartG
- Zentrales Kriterium für die Adoptionsentscheidung ist das **Kindeswohl**, vgl. §§ 1741 Abs. 1, 1745 BGB
- Notwendige Einwilligungen: §§ 1746–1751 BGB
- Die Annahme als Kind = Adoption führt zu einer vollgültigen Stellung als Kind der Annehmenden, § 1754 Abs. 1 BGB
  - Nunmehr Verwandtschaft mit der Familie der Annehmenden, nicht mehr mit der früheren Familie, § 1755 BGB
- Statistik:
  - Jedes Jahr werden in Deutschland knapp 4.000 Kinder adoptiert
  - Jede zweite Adoption ist eine Stiefkindadoption
  - Auf jede Adoption kommen ungefähr zehn Adoptionsbewerbungen
- Für **Erwachsenenadoptionen** gelten in den §§ 1767 ff. BGB besondere Regeln:
  - Zentrales Kriterium für die Adoptionsentscheidung ist das Bestehen oder Wachsen eines Eltern-Kind-Verhältnisses, § 1767 Abs. 1 BGB
  - Einbeziehung der Interessen der Kinder der Beteiligten, § 1769 BGB
  - Kein automatisches Einrücken in die Verwandtschaft der Familie des Annehmenden, § 1770 Abs. 1 BGB



